

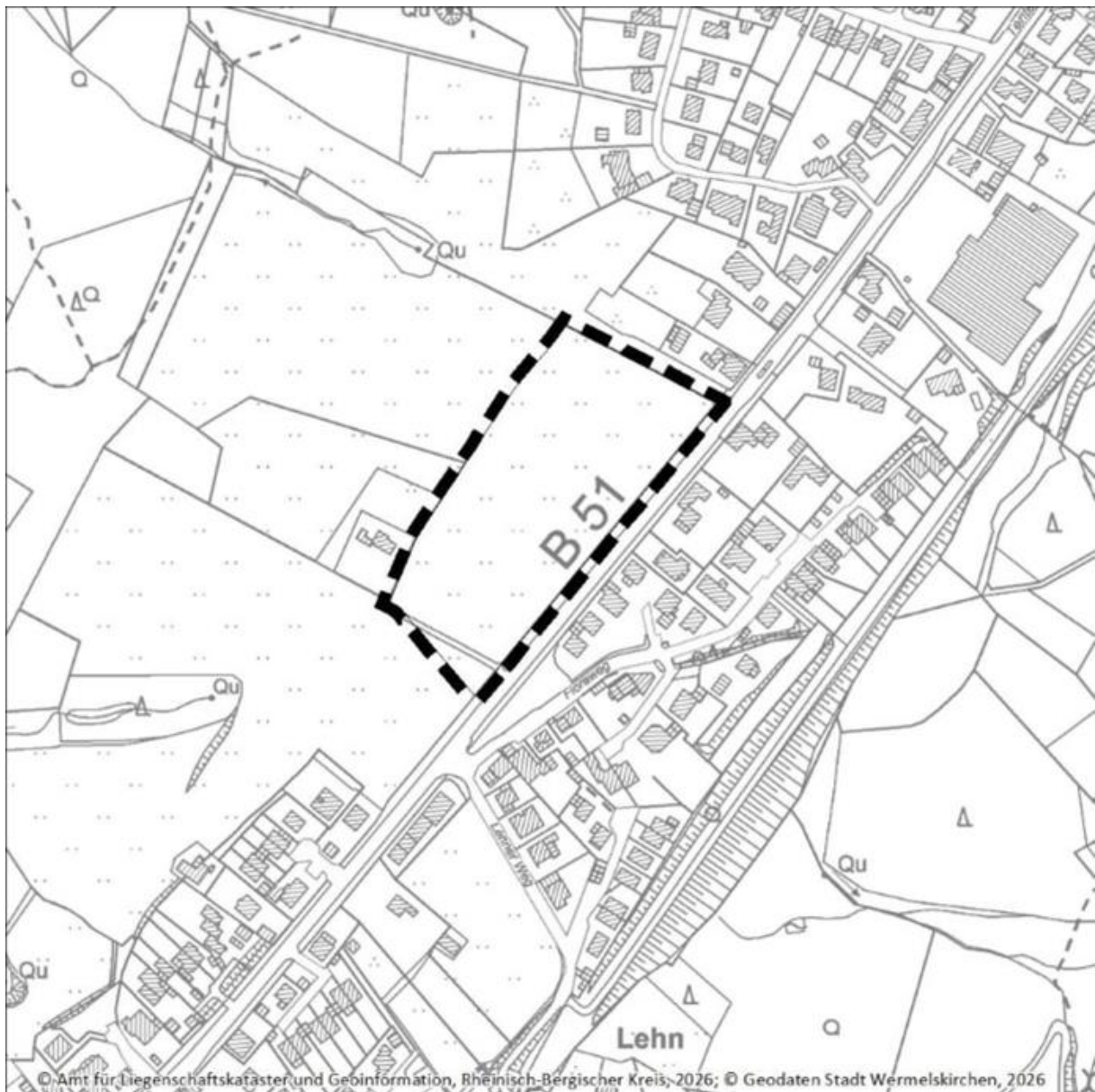
Stadt Wermelskirchen

Amtliche Bekanntmachung

53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen „Tente-Unterstraße“

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Tente-Unterstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Geltungsbereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses sowie für eine schulische Nutzung im Ortsteil Tente. Ziel der Planung ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Schule“.

Die bestehenden Feuerwehrstandorte der Löschgruppen Tente und Unterstraße entsprechen nicht mehr den heutigen baulichen, technischen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen. Darüber hinaus hat sich im Zuge der Planungen zu Sanierung, Rückbau und Erweiterung der Grundschule „Am Haiderbach“ die Notwendigkeit ergeben, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatzbau auf der gegenständlichen Fläche zu schaffen. Hierfür soll in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren neben der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ auch eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung daher in eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Schule“ geändert werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch digitale sowie analoge Veröffentlichung statt. Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans „Tente-Unterstraße“, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht, Die Artenschutzprüfung, die landesplanerische Abstimmung, das Ergebnis zur Kampfmittelüberprüfung sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen können

vom 27.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026

unter den folgenden Internetadressen eingesehen werden:

<https://www.wermelskirchen.de/umwelt-bauen/stadtplanung-entwicklung/buergerbeteiligung>

<https://beteiligung.nrw.de/portal/wermelskirchen/beteiligung/themen>

Ergänzende öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

Die Entwurfsunterlagen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während des oben genannten Zeitraums zudem im Flurbereich der 3. Etage des Rathauses der Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, vor den Räumen 3.03 bis 3.05 des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

montags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 16 Uhr
dienstags und donnerstags	08.00 bis 12.30 Uhr / 13.30 bis 17 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 bis 12.00 Uhr.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung insbesondere digital über die o.g. Internetadressen und in analoger Form zur Niederschrift oder über die Postanschrift der Stadtverwaltung (Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen) vorgebracht werden.

Vorliegende umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans stehen im Rahmen der Offenlage zur Verfügung:

- Artenschutzprüfung I von August 2023 mit Ergänzung Oktober 2025
- Der Umweltbericht von Juni 2026, der sich mit folgenden Themen befasst:

- Mensch (hier: Nutzungen, Erholung und Freizeit, Hochwasserschutz und Starkregen, Verkehrs- und Lärmbelastung, Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Gefahrenschutz, Kampfmittel, Lufthygiene, Geruch, Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Mobilität, Störfallbetriebe)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser (hier: Oberflächengewässer, Grundwasser, Hochwasser / Überflutung, Starkregen, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung)
- Luft und Klima / Energie
- Landschaft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter
- Entwicklungsprognose des Umweltzustandes
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase
- Monitoring
- Hinweise auf Schwierigkeiten
- sowie relevante umweltbezogene Stellungnahmen

Hinweise

Entsprechend § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wermelskirchen, den 14.07.2026

gez. Bernd Hibst, Bürgermeister